

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien  
Buchfeldgasse 19a  
T. +43 1 405 42 67  
F. +43 1 405 04 62  
E office@unterweger.co.at  
www.unterweger.co.at

Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Eingel.: 13. JULI 2012	
Zl.	Abt.
	Anl.

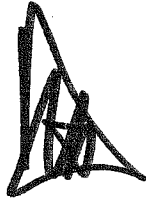
Wien, am 13. Juli 2012  
FWU/Raasdorf / u/s / 3A

*Übernommen*

GZ: 311.401/0007-IV/ST-ALG/2011

Einschreiterin: Forum Wissenschaft & Umwelt  
Hammer-Purgstallgasse 8/4, 1020 Wien

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger  
Rechtsanwalt  
Buchfeldgasse 19a  
1080 Wien  
Code R110419  
Bank Austria AG  
Konto 09624192200, BLZ 12000  
Vollmacht erteilt



Projektant: ASFINAG Baumanagement GmbH  
Modecenterstrasse 16/3, 1030 Wien

wegen: Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes  
S 1 Wiener Außenring Schnellstraße Raasdorf bis Am Heidjöchl  
(Spange Flugfeld Aspern)

## STELLUNGNAHME

1-fach

Die Einschreiterin erstattet innerhalb offener Frist zum genannten Projekt die

## **STELLUNGNAHME**

1. Das Vorhaben ist nicht geeignet, für die spätere Führung der Bundesstraße als Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt zu werden.  
Wesentliche Daten wurden nicht erhoben oder sind veraltet und unrichtig.  
Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sind weitere Aufwände für dieses Vorhaben zu vermeiden und dieses Vorhaben zu beenden.
2. Die Einschreiterin spricht sich gegen die Erklärung des genannten Gebietes als Bundesstraßenplanungsgebiet aus.
3. Die angestrebten Projektziele können durch das vorliegende Projekt nicht erreicht werden.  
Als Projektziele werden genannt:

*„ Mit der S 1 Spange Flughafen Aspern werden dem entsprechend vorrangig folgende Ziele verfolgt, die u.a. durch die Anbindung an die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Abschnitt Schwechat bis Süßenbrunn und die damit verbundene Bündelung und gezielte Verteilung des Verkehrs über das hochrangige Straßennetz erreicht werden:*

- Verbesserung der Erreichbarkeit (in) der Donaustadt und der Region und Sicherung des Standortes im internationalen Wettbewerb
- Erschließung der Stadtentwicklungsgebiete im 22. Wiener Bezirk
- Die Anbindung des neuen Stadtentwicklungsgebiets die Seestadt Aspern an das hochrangige Straßennetz
- Schutz von Mensch und Umwelt vor den Auswirkungen des steigenden Verkehrsaufkommens
- Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen entlang der bestehenden Verkehrsachsen
- Sicherstellung der Wohnqualität in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen
- Erhaltung der naturräumlichen Schutzziele in der Region
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Verkehrsqualität im hochrangigen und nachrangigen Netz.“

Das Projekt ist in sich widersprüchlich. Das Projekt ist mehrfach gegen die genannten Projektziele gerichtet.

4. Naturschutzkundliche Erhebungen mangelhaft

Im Gebiet gibt es ein Vorkommen von Goldhamster (*Mesocricetus auratus*), das nicht ausgewiesen und nicht beachtet worden ist. Das wird ein Genehmigungshindernis darstellen.

Die Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), die in Biotopen neben der projektierten Fläche vorkommt wird durch das Projekt wesentlich beeinträchtigt. Das ist unzulässig.

Das Vorkommen von Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) ist nicht ausgewiesen.

Vorkommen prioritärer Arten und Lebensräume wurden nicht beachtet.

Biotope, die dem Schutz der FFH-Richtlinie unterliegen, wurden nicht ausgewiesen und nicht berücksichtigt.

5. Ausgleichsmaßnahmen werden in Aussicht gestellt. Mangels Datengrundlage kann nicht in Aussicht gestellt werden, dass solche Ausgleichsmaßnahmen möglich oder überhaupt zulässig sind.

6. Amphibientunnel sind nicht vorgesehen.

7. Die Trasse führt über ein Landschaftsschutzgebiet. Das ist unzulässig.

8. Die Oberflächenwässer der Straße sollen nicht kanalisiert, sondern über die seitliche Schotterungen in die umliegenden Wiesen abgeführt werden.

Das ist seit langem nicht mehr Stand der Technik und zweifellos keine Beste verfügbare Technik des Strassenbaus.

Salz, Reifenabrieb und Fahrabrieb sollen laut Projekt über die umliegenden Wiesen ins Grundwasser versickert werden. Die Verunreinigung des Grundwassers durch die Straßenabwässer ist unzulässig.

9. Die Verschlechterung der Wasserqualität der Teiche durch das Projekt wurde nicht beachtet.

10. Die Lärmbelastung wird erheblich steigen. Dies ist ein Genehmigungshindernis.
11. Die Feinstaubbelastung steigt intolerabel. Werte für PM 1 liegen nicht vor.
12. Vorhersehbare Akkumulationseffekte für Feinstaub, Lärm, Abgase werden nicht beachtet.
13. Die Datengrundlage ist in wesentlichen Teilen veraltet und unrichtig.
14. Die Durchführbarkeit des Projektes ist behauptet, aber nicht dokumentiert.
15. Straßenplanerische Mängel liegen vor. So sind etwa Kurvenradien für Autobahnabfahrten vorgesehen, die ein Höchsttempo von 40 kmh ermöglichen. Das ist unrealistisch niedrig und wird die Unfallhäufigkeit erhöhen.
16. Die vorgelegten Geologischen Daten sind nahe der reinen Mutmaßung. So wird eine schnurgerade verlaufende Tegelschicht unter dem Projektsgelände behauptet. Bohrpunkte sind nicht angegeben. Bohrungen werden nicht behauptet.
17. Der Bedarf für die Straße ist nicht gegeben. Die entsprechenden Verkehrsprognosen sind weit überhöht und reine Mutmaßungen.
18. Im Bereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird auf eine detaillierte, spätere Planung verwiesen. Das ist unzureichend.  
Der Verweis auf „geeignete Maßnahmen, wie Grünbrücken“ wäre nur dann zulässig, wenn bereits abgeklärt wäre, dass solche Maßnahmen überhaupt geeignet sind die erheblich schädlichen Auswirkungen zu reduzieren.  
Darüber hinaus übersieht der Antrag, dass vorrangig die Feststellung prioritärer Arten und Lebensräume zu erfolgen hat und dann erst – wenn festgestellt ist, dass solche nicht beeinträchtigt werden – entsprechende Trassenpläne vorzulegen wären. Dieses Vorgehen der Behörde widerspricht dem Sparsamkeitsgebot der Verwaltung.

19. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Straßenquerungen für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer sind unzureichend. Das Projekt wird die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität mindern.

20. Das gegenständliche Straßenprojekt hätte im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung begutachtet werden müssen. Eine solche ist nicht erfolgt.

Beweis:

- amtsbekannt
- vorliegender Umweltbericht
- da. Akt BMVIT 312.401/0021-IV/ST-ALG/2011
- weitere Beweise vorbehalten

Aus all diesen Gründen ergeht der

## **ANTRAG**

Das im projektierten Lageplan bezeichnete Gelände nicht zum Bundesstraßenplanungsgebiet zu erklären.

Forum Wissenschaft & Umwelt